

# **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Braunfels**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 562) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Braunfels am 07.12.2000 folgende

## **SATZUNG (FEUERWEHRSATZUNG)**

beschlossen:

### **§ 1**

#### **ORGANISATION, BEZEICHNUNG**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Braunfels ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie besteht aus sechs Stadtteilfeuerwehren mit den Bezeichnungen

„Freiwillige Feuerwehr“ Stadt Braunfels, Stadtteil Altenkirchen  
„Freiwillige Feuerwehr“ Stadt Braunfels, Stadtteil Bonbaden  
„Freiwillige Feuerwehr“ Stadt Braunfels, Stadtteil Braunfels  
„Freiwillige Feuerwehr“ Stadt Braunfels, Stadtteil Neukirchen  
„Freiwillige Feuerwehr“ Stadt Braunfels, Stadtteil Philippstein  
„Freiwillige Feuerwehr“ Stadt Braunfels, Stadtteil Tiefenbach

Sie steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin.

Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich auch der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

### **§ 2**

#### **AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung, im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### **§ 3**

#### **GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Braunfels gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr

### **§ 4**

#### **PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst ordnungsgemäß zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin über den Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen
  - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

### **§ 5**

#### **AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzabteilung kann sich Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) bedienen.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Braunfels haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze der Stadt Braunfels zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG). Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Stadt Braunfels sein.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor/ bei der Stadtbrandinspektorin über den Wehrführer/die Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin oder durch den Wehrführer/die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

## **§ 6**

### **BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres,
  - b) dem Austritt,
  - c) dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/ der Stadtbrandinspektorin über den Wehrführer/ die Wehrführerin erklärt werden.
- (3) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und dem Stadtbrandinspektor/ der Stadtbrandinspektorin - durch schriftlichen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/ der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

## **§ 7**

### **RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin, des Stellvertreters/ der Stellvertreterin, des Wehrführers/ der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/ der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor der erfolgreichen Teilnahme an einem Feuerwehr-Grundlehrgang nur zu Übungs- und Ausbildungsveranstaltungen und vor Abschluss der feuerwehr-technischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

**§ 8**  
**ORDNUNGSMASSNAHMEN**

(1) Verletzt ein/e Angehörige/r der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/ihr

- a) eine Ermahnung
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis

aussprechen.

(2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

**§ 9**  
**EHREN- UND ALTERSABTEILUNG**

(1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Über eine vorzeitige Übernahme entscheidet der Feuerwehrausschuss

(2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet

a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss,

b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

(3) Angehörige der Ehren- und Altersabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

**§ 10**  
**JUGENDFEUERWEHR**

(1) Die Stadt Braunfels unterhält eine Jugendfeuerwehr; sie besteht aus den Stadtteiljugendfeuerwehren und führt den Namen „Jugendfeuerwehr Braunfels“ mit dem Zusatz der Stadtteilbezeichnung.

(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin als Leiter/ Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr und durch den Wehrführer/ die Wehrführerin, der/ die sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes/ der Stadtjugendfeuerwehrwartin, Jugendfeuerwehrwartes/ der Jugendfeuerwartin bedienen.

- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart/ die Stadtjugendfeuerwehrwartin wird gemäß § 11 Abs. 13 gewählt.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart/ die Jugendfeuerwehrwartin, der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart/ die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er/ sie müssen Angehörige/r der Einsatzabteilung sein.

## § 11

### **STADTBRANDINSPEKTOR/ STADTBRANDINSPEKTORIN, STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR/ STELLVERTRETENDE STADTBRANDINSPEKTORIN, WEHRFÜHRER/ WEHRFÜHRERIN, STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER/ STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRERIN, STADTJUGENDFEUERWEHRWART/ STADTJUGENDFEUERWEHRWARTIN, STELLVERTRETENDER STADTJUGENDFEUERWART/ STELLVERTRETENDE STADTJUGENDFEUERWEHRWARTIN, GERÄTEWART/ GERÄTEWARTIN, STELLVERTRETENDER GERÄTEWART/ STELLVERTRETENDE GERÄTEWARTIN**

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunfels ist der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Magistrat hat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines Stadtbrandinspektors/ einer Stadtbrandinspektorin stattfinden kann.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Braunfels (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunfels angehört, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmeregelungen zulassen.
- (5) Der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Er/ sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunfels und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/ sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/ sie der stellvertretende Stadtbrandinspektor/ die stellvertretende Stadtbrandinspektorin und die Wehrführer/ die Wehrführerinnen zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/ die stellvertretende Stadtbrandinspektorin hat den Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten.

Er/ sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Magistrat hat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors/ der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei

Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors/ einer stellvertretenden Stadtbrandinspektorin stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/ die stellvertretende Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Braunfels ernannt.

- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin und sein Stellvertreter/ seine Stellvertreterin durch den Magistrat zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin. Der Wehrführer/ die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmeregelungen zulassen. Die Wahl des Wehrführers/ der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr (§ 14).
- (9) Der stellvertretende Wehrführer/ die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/ die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/ sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmeregelungen zulassen. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/ der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr.
- (10) Für den Wehrführer/ die Wehrführerin und dessen Stellvertreter/ deren Stellvertreterin gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.
- (11) Der Stadtjugendfeuerwehrwart/ die Stadtjugendfeuerwehrwartin ist der Betreuer/ die Betreuerin der Jugendfeuerwehren der Stadt Braunfels und das Verbindungsglied zwischen den Jugendfeuerwehren und dem Leiter/ der Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr.
- (12) Der Stadtjugendfeuerwehrwart/ die Stadtjugendfeuerwehrwartin muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er/ sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Der Stadtjugendfeuerwehrwart/ die Stadtjugendfeuerwehrwartin sollte nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart/ Jugendfeuerwehrwartin sein.
- (13) Der Stadtjugendfeuerwehrwart/ die Stadtjugendfeuerwehrwartin wird nach Vorschlägen der Jugendgruppenleiter/ Jugendgruppenleiterinnen und der Jugendfeuerwehrwarte/ Jugendfeuerwehrwartinnen unter Ausschluss seiner/ ihrer Person, vom Wehrführerausschuss auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (14) Der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/ die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin vertritt den Stadtjugendfeuerwehrwart/ die Stadtjugendfeuerwehrwartin im Verhinderungsfall. Sinngemäß gilt für ihn/ sie Abs. 11-13.
- (15) Der Gerätewart/ die Gerätewartin ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand der Feuerwehrfahrzeuge, Feuerwehrgeräte und sonstiger Ausrüstung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr. Die Wahl des Gerätewartes/ der Gerätewartin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren.
- (16) Für den stellvertretenden Gerätewart/ die stellvertretende Gerätewartin gilt Abs. 15 entsprechend.

## **§ 12 FEUERWEHRAUSSCHUSS/-AUSSCHÜSSE**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/ der Wehrführerin bzw. des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in jeder Stadtteilfeuerwehr der Stadt Braunfels ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/ der Wehrführerin als Vorsitzendem/ Vorsitzender, dem stellvertretenden Wehrführer/ der stellvertretenden Wehrführerin sowie aus drei Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter/ einer Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart/ der Jugendfeuerwehrwartin und dem Gerätewart/ der Gerätewartin.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters/ der Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der/ die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/ sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/ die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin und sein Stellvertreter/ seine Stellvertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen des Feuerwehrausschusses teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 13 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS**

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor/ der Stadtbrandinspektorin, dem Stellvertreter/ der Stellvertreterin, den Wehrführern/ den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/innen sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart/ der Stadtjugendfeuerwehrwartin, dem Stellvertreter/ der Stellvertreterin, besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Braunfels zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/ sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 14 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG**

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/ der Wehrführerin findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr eines jeden Stadtteiles statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer/ von der Wehrführerin einberufen. Er/ sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (3) Eine Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von sechs Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung/ Hauptversammlung sind dem Stadtbrandinspektor/ der Stadtbrandinspektorin, den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und, mit Ausnahme der Wahlen, die Ehren- und Altersabteilung. § 12 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf gesondert hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

## § 15

### GEMEINSAME HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunfels statt.

Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/ von der Stadtbrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von sechs Wochen durchzuführen.
- (3) § 14 Abs. 4 und 5 gilt entsprechen.

## § 16

### **WAHLEN DES STADTBRANDINSPEKTORS/ DER STADTBRANDINSPEKTORIN, DES STELLVERTRETENDEN STADTBRANDINSPEKTORS/ DER STELLVERTRETENDEN STADTBRANDINSPEKTORIN, DES WEHRFÜHRERS/ DER WEHRFÜHRERIN, DES STELLVERTRETENDEN WEHRFÜHRERS/ DER STELLVERTRETENDEN WEHRFÜHRERIN, DES JUGENDFEUERWEHRWARTES/ DER JUGENDFEUERWEHR- WARTIN, DES STELLVERTRETENDEN JUGENDFEUERWEHRWARTES/ DER STELL- VERTRETENDEN JUGENDFEUERWEHRWARTIN, DES GERÄTEWARTES/ DER GERÄTEWARTIN, DES STELLVERTRETENDEN GERÄTEWARTES/ DER STELLVERTRETENDEN GERÄTEWARTIN UND DER ZU WÄHLENDE MITGLIEDER DES FEUERWEHRAUSSCHUSSES**

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/ einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

- (3) Der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, sein Stellvertreter/ seine Stellvertreterin, die Wehrführer/ die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer/ die stellvertretenden Wehrführerinnen, der Vertreter / die Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Jugendfeuerwehrwart/ die Jugendfeuerwehrwartin, der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart/ die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin, der Gerätewart/ die Gerätewartin, der stellvertretende Gerätewart/ die stellvertretende Gerätewartin werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. HGO gilt entsprechend. Die übrigen Mitglieder des Feuerwehrausschusses werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bestimmt, § 55 Abs. 1 HGO gilt entsprechend.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters/ seiner Stellvertreterin, der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

## **§ 17**

### **FEUERWEHRVEREINIGUNGEN**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

## **§ 18**

### **INKRAFTTRETEN**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Braunfels vom 05.05.1988 mit der 1. Nachtragssatzung zur Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Braunfels vom 20.09.1994 außer Kraft.

Braunfels, den 08.12.2000

DER MAGISTRAT  
DER STADT BRAUNFELS

Schmidt  
Bürgermeister